

# STELLUNGNAHME

vom 19. August 2022 zum

**Entwurf einer Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung  
über kurzfristig wirksame Maßnahmen  
(Kurzfristenergiesicherungsverordnung – EnSikuV) und zum  
Entwurf einer Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung  
über mittelfristig wirksame Maßnahmen  
(Mittelfristenergiesicherungsverordnung – EnSimiV)**

DVGW Deutscher Verein des  
Gas- und Wasserfaches e.V.

**Ansprechpartner**  
**Robert Ostwald**  
Robert-Koch-Platz 4  
10115 Berlin  
Tel.: +49 30 794736-46  
E-Mail: [robert.ostwald@dvgw.de](mailto:robert.ostwald@dvgw.de)

## Hintergrund

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 15.08.2022 Referentenentwürfe zu zwei Verordnungen der Bundesregierung zur Sicherung der Energieversorgung vorgelegt und im Rahmen einer Anhörung am 18.08.2022 zur Diskussion gestellt. Die Verordnungen sollen einen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergiesicherungsverordnung – EnSikuV) und über mittelfristig wirksame Maßnahmen (Mittelfristenergiesicherungsverordnung – EnSimiV) leisten.

Der DVGW wurde in die Verbändeanhörung zu den Referentenentwürfen nicht einbezogen, sieht jedoch Änderungsbedarf bei den Verordnungsentwürfen, der im Rahmen dieser Stellungnahme dargelegt wird. Aufgrund seiner Tätigkeit als zentraler, staatlich anerkannter Regelsetzer in den Bereichen Gas und Wasser regt der DVGW eine Beteiligung des DVGW bei zukünftigen Rechtssetzungsverfahren und Konsultationen zu den oben genannten Themen dringend an: Das DVGW-Regelwerk bildet die Grundlage für alle Aktivitäten in der Gas- und Wasserwirtschaft. Es umfasst die technischen Regeln und DIN-Normen und bietet Handlungs- sowie Rechtssicherheit für Unternehmen, Berater, Ingenieure oder Gesundheitsämter.

## Handlungsempfehlungen für Maßnahmen zu Vermeidung einer Notfallsituation

Das BMWK weist in den Entwürfen beider Verordnungen darauf hin, dass der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine die angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft hat und dass es in der Folge zu Reduzierungen der Gasimportmengen von russischen Lieferanten nach Deutschland kam. Das BMWK führt zudem an, dass weitere Reduzierungen der Liefermengen drohen und dass es unklar sei, ob in Zukunft die Importmengen auf das Niveau der Vorjahre erhöht werden oder ob Einsparpotentiale im Verbrauch und Erhöhungen der Importkapazitäten ausreichen.

Durch zusätzliche Energieeinsparmaßnahmen soll der Eintritt einer Notfallsituation in diesem und im nächsten Winter vermieden werden. Der DVGW unterstützt weitere Einsparungen beim Energieverbrauch, um einen solchen Fall abzuwenden und legt im Rahmen der Stellungnahme Handlungsempfehlungen zur Stärkung der Vorschläge des BMWK dar. Um die angespannte Versorgungslage zu entschärfen, sollten zusätzlich zu Energieeinsparmaßnahmen und Maßnahmen zur Steigerung von Importmengen umgehend Maßnahmen zur Steigerung der heimischen Erzeugung erneuerbarer Gase umgesetzt werden.

In Deutschland werden fast 9.400 Biogasanlagen (BGAs) mit einer installierten elektrischen Leistung von rund 5.000 Megawatt betrieben. Der Großteil des erzeugten Biogases wird für die direkte Verstromung vor Ort verwendet. Ein kleiner Teil wird zu Biomethan aufbereitet und ins Erdgasnetz eingespeist. Der verstärkte Umstieg von Vor-Ort-Verstromungsanlagen auf die Biogasaufbereitung und Einspeisung ins vorhandene Gasnetz sollte parallel zum Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung, den die Bundesregierung in diesem Jahr durch umfassende Maßnahmen („Osterpaket“) weiter beschleunigt hat, vorangetrieben werden. Die Umstellung hat zwei schwerwiegende Vorteile:

- In den kommenden Jahren müssen sich viele Betreiber von BGAs neu orientieren, um nach dem Auslaufen der Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ihre Anlagen wirtschaftlich weiterführen zu können. Die Anlagen würden durch die Einspeisung von Biomethan ins Gasnetz eine Perspektive für einen zukünftigen Betrieb erhalten; der Rückbau eines wesentlichen Standbeins der Energie- und Wärmewende würde verhindert.
- Durch den Umstieg von der Verstromung auf die Einspeisung ins Netz können zusätzliche Mengen an klimafreundlichem Gas bereitgestellt werden und ein relevanter Beitrag zur Vermeidung einer Notfallsituation geleistet werden.
- Wir fordern zusätzlich das schleunigste Aufheben der Begrenzung der jährlichen Maximalproduktion von BGAs, da dadurch die Erzeugungsleistung adhoc erhöht wird und der direkte Erdgasverbrauch und der Erdgasverbrauch zur Stromerzeugung reduziert werden.

Um auch die Umrüstung kleinerer Anlagen auf die Gasaufbereitung zu unterstützen, sollte die Installation der Aufbereitungstechnik sowie die Errichtung von Sammelleitungen mit Investitionszuschüssen gefördert werden. Hier sollte der Spielraum des EU-Krisenrahmens genutzt werden: Die Europäische Kommission hat am 20.07.2022 im Einklang mit dem EU-Plan RepowerEU Änderungen am EU-Beihilferecht vorgenommen (Änderung des EU-Krisenrahmens für staatliche Beihilfen). Die Änderungen des Krisenrahmens für staatliche Beihilfen ermöglichen es nun auch, Maßnahmen zum Kapazitätsausbau von erneuerbaren Gasen staatlich zu unterstützen und Fördermaßnahmen vereinfacht zu implementieren. Diese Handlungsmöglichkeit gilt es nun unmittelbar zu nutzen, um schnell erneuerbare Gase bereitzustellen.

Derzeit sind eine Vielzahl von neuen Projekten zur Herstellung von Biomethan in der Warteschleife und sollten nun dringend aktiviert werden. Eine Hürde für den Anschluss sind die Anschlusskosten für Rohbiogasleitungen. Aktuell müssen Anlagenbetreiber ein Viertel der Kosten für den Anschluss zahlen – in vielen Fällen eine unüberwindbare Kosten-Hürde. Mit der Wiedereinführung der Deckelung der Kosten bei Anlagenbetreibern auf 250.000 Euro (einschließlich Einspeiseanlage und Biogas-Leitung) über eine Änderung der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV § 33 Abs 1) ließe sich das Problem lösen.

Ein zweiter Punkt zur Beschleunigung des Biomethan-Einsatzes ist die Privilegierung von Biogas-Aufbereitungsanlagen. Die Privilegierung ist ein wichtiges, baurechtliches Zugeständnis für landwirtschaftliche Bauvorhaben im Außenbereich. Derzeit sind „Aufbereitungsanlagen“ bzw. Anlagen zur Aufbereitung von Biogas zu Biomethan im Baugesetzbuch nicht privilegiert, da diese nicht dem Landwirtschaftsbetrieb zugeordnet werden. Hier sollte durch die Privilegierung von Aufbereitungsanlagen im Baugesetzbuch schnell eine Lösung herbeigeführt werden.

## **Handlungsempfehlungen zur Kurzfristenergiesicherungsverordnung – EnSikuV**

### Zu § 3 Fakultative Temperaturabsenkung durch Mieter

Der DVGW sieht die gesundheitsrelevante Gefahr, dass bei der im Verordnungsentwurf verwendeten Formulierung der Eindruck entsteht, dass Trinkwassererwärmungsanlagen beliebig einstellbar sind. Der DVGW schlägt aus diesem Grund die untenstehende Ergänzung zu § 3 EnSikuV vor (Text in **blau**). Die angeführte Pflicht ergibt sich aus § 17 (1) TrinkwV.

„Vereinbarungen, nach denen der Mieter durch eigene Handlungen eine Mindesttemperatur zu gewährleisten hat, sind in Mietverträgen über Wohnraum unwirksam. Die Pflicht des Mieters, durch angemessenes Heiz- und Lüftungsverhalten Substanzschäden an der Mietsache vorzubeugen, bleibt davon unberührt. **Ebenso unberührt bleibt die Pflicht Trinkwassererwärmungsanlagen auf dem Temperaturniveau zu betreiben, wie dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist, um ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen im Wasser aus der Trinkwasser-Installation zu vermeiden.**“

### Zu § 7 Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden

Das BMWK schlägt im Verordnungsentwurf folgende Formulierung vor:

„(1) In öffentlichen Nichtwohngebäuden sind dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen wie Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher auszuschalten, wenn deren Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist. Von einem Ausschalten der Geräte nach Satz 1 kann zeitlich befristet oder ganz abgesehen werden, wenn dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aus hygienetechnischen Gründen erforderlich ist.

(2) Die Warmwassertemperaturen sind in zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen gemäß Absatz 1 auf das Niveau zu beschränken, das nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist, um ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen im Wasser

aus der Trinkwasser-Installation zu vermeiden. Ausgenommen von der Pflicht zur Temperaturabsenkung nach Satz 1 sind Trinkwassererwärmungsanlagen, bei denen der Betrieb von Duschen zu den gewöhnlichen betrieblichen Abläufen des Gebäudes gehören.“

Der In § 7 (2) EnSikuV aufgeführte Verweis auf Absatz 1 des § 7 ist nicht eindeutig. Es sollte klar dargelegt werden, ob bei denen in Absatz 2 angesprochenen zentralen Anlagen ebenfalls Anlagen gemeint sind, die „überwiegend zum Händewaschen vorgesehen“ sind oder ob dezentrale Anlagen beschrieben werden. Wenn ein Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist, sollte dies auch in Absatz 2 klar formuliert werden.

Der DVGW schlägt vor, bei den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf den DVGW als zentralen Regelsetzer bei Trinkwasser zu verweisen und schlägt dazu eine Ergänzung von § 7 (1) EnSikuV vor (siehe Ergänzung in **blau**). In § 49 EnWG wird bereits auf die zentralen Regelsetzer bei Elektrizität, Gas und Wasserstoff verwiesen. Ein direkter Verweis auf das Regelwerk des DVGW kann Anwendern zusätzliche Sicherheit bei der Umsetzung bieten.

„(1) In öffentlichen Nichtwohngebäuden sind dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen wie Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher auszuschalten, wenn deren Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist. Von einem Ausschalten der Geräte nach Satz 1 kann zeitlich befristet oder ganz abgesehen werden, wenn dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aus hygienetechnischen Gründen erforderlich ist. **Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Trinkwasser die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. eingehalten worden sind.**

## **Handlungsempfehlungen Mittelfristenergiesicherungsverordnung – EnSimiV**

### Zu § 2 Heizungsprüfung und nicht investive Maßnahmen

Im Verordnungsentwurf wird in § 2 (2) Nr. 4 eine Legionellenschaltung als eine Lösung angeführt. Eine Legionellenschaltung führt jedoch zu höheren Temperaturen als nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich und führt insgesamt zu keiner Energieeinsparung. Die erhöhten Temperaturen belasten gleichzeitig die Materialien und Werkstoffe der Trinkwasser-Installation, was auch Einfluss auf die chemische Beschaffenheit des Trinkwassers hat.

Ferner wird in Satz 1 § 7 (2) EnSikuV der Grundsatz beschrieben, dass Temperaturen auf das Niveau zu beschränken sind, das nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist. Eine Legionellenschaltung ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefordert und widerspricht diesem Grundsatz.

Der DVGW schlägt daher eine Änderung des § 2 (2) Nr. 4 EnSimiV vor (Streichung in **rot**, Ergänzung in **blau**).

#### „Heizungsprüfung und nicht investive Maßnahmen

(1) Die Eigentümer von Gebäuden, in denen Anlagen zur Wärmeerzeugung durch Erdgas für Heizung oder für Heizung und Warmwasser genutzt werden, sind verpflichtet, eine Heizungsprüfung durchführen und die Heizungsanlage des Gebäudes zu optimieren zu lassen. In diesem Rahmen ist zu prüfen,

1. ob die zum Betrieb einer Heizung einstellbaren technischen Parameter für den Betrieb der Heizung hinsichtlich der Energieeffizienz optimiert ist,
2. ob die Heizung hydraulisch abzugleichen ist
3. ob effiziente Heizungspumpen im Heizsystem eingesetzt werden und
4. inwieweit Dämmmaßnahmen an Armaturen und Rohren durchgeführt werden sollten.

Hat der Gebäudeeigentümer einen Dritten mit dem Betrieb der Heizungsanlage beauftragt, ist der Dritte zur Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 verpflichtet.

(2) Zur Optimierung einer Heizung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind regelmäßig notwendig:

1. die Absenkung der Vorlauftemperatur und/oder Optimierung der Heizkurve bei groben Fehleinstellungen,
2. die Aktivierung der Nachtabenkung oder andere, zum Nutzungsprofil sowie zu der Umgebungstemperatur passende Absenkungen der Heizungsanlage,
3. die Optimierung des Zirkulationsbetriebs (unter Berücksichtigung geltender Regelungen zum Gesundheitsschutz),
4. die Absenkung der Warmwassertemperaturen ~~unter Beachtung der Legionellengefahr (Legionellenschaltung aktivieren)~~ **auf das Niveau, das nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist, um ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen im Wasser aus der Trinkwasser-Installation zu vermeiden,**
5. die Absenkung der Heizgrenztemperatur (Außentemperatur), um die Heizperiode und -tage zu reduzieren.“

**Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. ([www.dvgw.de](http://www.dvgw.de))**

Der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) fördert das Gas- und Wasserfach mit den Schwerpunkten Sicherheit, Hygiene und Umweltschutz. Mit seinen über 13.600 Mitgliedern erarbeitet der DVGW die allgemein anerkannten Regeln der Technik für Gas und Wasser. Klimaneutrale Gase und insbesondere der Zukunftsträger Wasserstoff sind in der Arbeit des DVGW von besonderer Bedeutung. Der DVGW ist die im Energiewirtschaftsgesetz benannte Institution für Wasserstoffinfrastrukturen. Der Verein initiiert und fördert Forschungsvorhaben und schult zum gesamten Themenspektrum des Gas- und Wasserfaches. Darüber hinaus unterhält er ein Prüf- und Zertifizierungswesen für Produkte, Personen sowie Unternehmen. Die technischen Regeln des DVGW bilden das Fundament für die technische Selbstverwaltung und Eigenverantwortung der Gas- und Wasserwirtschaft in Deutschland. Sie sind der Garant für eine sichere Gas- und Wasserversorgung auf international höchstem Standard. Der gemeinnützige Verein wurde 1859 in Frankfurt am Main gegründet. Der DVGW ist wirtschaftlich unabhängig und politisch neutral. Mit neun Landesgruppen und 62 Bezirksgruppen agiert der DVGW auf lokaler sowie überregionaler Ebene und ist in der ganzen Bundesrepublik vertreten. Themen mit bundesweiter oder europäischer Dimension werden durch die Hauptgeschäftsstelle in Bonn mit Büros in Berlin und Brüssel abgedeckt.